

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 18. Januar 1919, No. 1

Autor(en): **Gassmann, Emil / Freihofer, K.**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **64 (1919)**

Heft 3

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

13. JAHRGANG

No. 1.

18. JANUAR 1919

INHALT: Zur neuen Schulverfassung im Kanton Zürich. Von Emil Gassmann, Winterthur. — Die körperliche Züchtigung als Erziehungsmittel; die Praxis in Elternhaus und Schule. Von K. Freihofer, Zürich. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 18. u. 19. Vorstandssitzung.

Zur neuen Schulverfassung im Kanton Zürich.

Von Emil Gassmann, Winterthur.

Die Verhandlungen der letzten Schulsynode haben ohne Zweifel die Lehrerschaft davon überzeugt, dass eine zeitgemässe Entwicklung des Schulwesens einer *einheitlichen Schulverfassung* ruft, die zum Wohle des heranwachsenden Geschlechtes den Sonderbestrebungen einzelner Schulstufen und Bildungsrichtungen ein Ende macht und die erzieherischen Kräfte dafür zu stärkerer Wirkung kommen lässt. Es ist zu hoffen, dass eine Lösung gefunden werde, die sowohl den Bedürfnissen des Gesellschaftslebens, als auch den Anforderungen der Berufsbildung und der Entfaltung der persönlichen Werte Rechnung trägt.

Zweck dieser Zeilen ist, die Aufmerksamkeit besonders auf denjenigen Punkt zu lenken, der ohne Zweifel im Kern der Betrachtung stehen muss: *die Loslösung der 7. und 8. Klasse von der Primarschule und die Scheidung der Schüler der obern Volksschulstufe nach Fähigkeiten.*

Einige Vorbemerkungen sollen den allgemeinen Standpunkt, den der Schreiber der vorliegenden Frage gegenüber einnimmt, kurz feststellen.

Ein idealer Schulorganismus muss die Einheit in der Mannigfaltigkeit wahren. Die Einheit ist einmal dadurch gegeben, dass die elementaren Grundlagen für jede Art von Bildung gleich sind; sie entsprechen den gleichen Bedürfnissen des Kindes nach körperlicher und geistiger Entwicklung. Ferner ist die Einheit auch darin zu wahren, dass die Rücksichten auf die Berufsbildung nicht in einem Alter einsetzen, das noch ganz durch die Sorge um die Allgemeinbildung ausgefüllt sein soll, d. h. nicht vor dem 9. Schuljahr. Aber auch über das 14. Altersjahr hinauf soll die Rücksicht auf allgemeine Menschenbildung mit derjenigen auf eine zweckentsprechende Berufsbildung vereinigt werden. Die Mannigfaltigkeit im Schulorganismus ergibt sich als Folge der Anpassung an die Bedürfnisse des sozialen Lebens einerseits und der individuellen Anlagen der Kinder andererseits. Beide Rücksichten sind zwingender Natur und können nur zum Schaden der Erziehung unbeachtet bleiben. Das Schulwesen hat sich auch unter dem Einfluss dieser beiden Rücksichten differenziert. Da aber das Prinzip der Scheidung nach Berufsrücksichten durch ganze Schulorganismen äusserlich verkörpert wurde, so ist das andere Trennungsprinzip, das nach Fähigkeiten, nicht zu voller Wirksamkeit gekommen, es ist durch das erstere ersetzt worden. Geschichtlich betrachtet ist es so, dass ursprünglich nur die Scheidung nach Berufsrücksichten ernstlich in Betracht kam und dass erst in der Gegenwart die Trennung der Schulkinder nach ihren Fähigkeiten die ihr gebührende Wertung erlangt.

Eine innere Verwandtschaft der beiden Trennungsprinzipien besteht darin, dass die verschiedenen Fähigkeiten natürlicherweise bei der Frage nach der Berufseignung in Betracht fallen und dass also die Scheidung nach Fähigkeiten die Berufswahl vorbereitet. Die Trennung nach Fähigkeiten muss derjenigen nach Berufsrichtungen vorangehen. Die Einheit im Schulorganismus wird aber dadurch gewahrt, dass nicht beide Trennungsprinzipien nebeneinander bestehen, wie das zurzeit im Kanton Zürich und

anderwärts beim Uebergang von der sechsten Klasse in die anschliessenden Klassen der Oberschule, der Sekundarschule und des Gymnasiums der Fall ist.

Diese Verhältnisse sind an der Synode so breit ausgeführt worden, dass hier auf eine weitere Besprechung verzichtet werden kann. Das am wenigsten bestrittene Postulat der Verhandlungen war ohne Zweifel *die Notwendigkeit, das Ansehen und die Leistungsfähigkeit der zwei obersten Klassen der obligatorischen Volksschule zu heben.* Als Hauptmittel zur Erreichung dieses Zieles wurde die Loslösung der 7. und 8. Klasse von der Primarschule genannt, woraus sich die Streitfrage ergab, ob aus den abgelösten Klassen eine selbständige Oberschule gebildet, oder ob eine Vereinigung derselben mit der Sekundarschule angestrebt werden soll. Während in den Städten und grossen Ortschaften beide Möglichkeiten ohne weiteres gegeben sind, die Loslösung der Oberschule von der Primarschule sogar schon durchgeführt ist, begegnet diese auf der Landschaft eigenartigen Schwierigkeiten. Wir wollen sie uns am Beispiel des Bezirkes Winterthur einmal vor Augen führen. Wir stützen uns dabei auf die den tabellarischen Jahresberichten vom 31. Dezember 1917 entnommenen Zahlen. Der Uebersichtlichkeit wegen scheidet wir zunächst Winterthur mit seinen Vorortsgemeinden aus. Sie weisen folgende Schülerzahlen auf:

	Primarschule		Sekundarschule		
	1.—6. Kl.	7. u. 8. Kl.	I. u. II.	I., II. u. III.	
Winterthur	2436	229	503	669	
Töss	716	55	145	168	
Veltheim	657	37	138	181	
Wülflingen	483	60	57	76	
Oberwinterthur	507	58	68	85	
Seen	419	40	70	77	
Total	5218	479	979	1256	

In den ersten 4 Gemeinden sind die 7. und 8. Klassen besonders Lehrern zugeteilt. In Oberwinterthur und Seen führen die kleinen, ländlichen Schulen dieser Kreise (Reutlingen, Hegi, Stadel, Eidberg, Iberg) noch alle 8 Klassen. Durch die bevorstehende Vereinigung mit Winterthur wird das ohne Zweifel anders werden. Für das vereinigte Winterthur wird die selbständige Gestaltung der Oberschule keine besonderen Schwierigkeiten bereiten, ob sie als Sekundarschule mit Fähigkeitsklassen oder in zwei getrennten Schulkörpern wie bisher durchgeführt werde. Anders verhält es sich bei den Landgemeinden, wo Primar- und Sekundarschulkreise zum Teil ganz unabhängig voneinander gebildet sind. Nur in den zwei folgenden Gemeinden decken sich die Kreise fast genau:

	1.—6. Kl.	7. u. 8. Kl.	Sekundarschule
Neftenbach	260 Schüler	22 Schüler	50 Schüler
Zell	317 „	52 „	—
Rikon-Zell	—	—	41 Schüler

In Neftenbach und Zell wird die Schulvereinigung und damit Hand in Hand gehend die Ablösung der 7. und 8. Klasse von der Primarschule grosse schultechnische Fortschritte bringen. Sie wird den Winterschulen ein Ende machen und die Primarschulen entlasten, was namentlich in

Langenhard und Rikon nötig ist. Auch eine Vereinigung der Oberschule mit der Sekundarschule wäre in beiden Kreisen möglich. Auf alle Fälle erfordert in den genannten Orten die Neugestaltung die Schaffung von 3 neuen Lehrstellen, eine in Neftenbach und 2 in Rikon-Zell. Dazu käme die Beschaffung der nötigen Schullokalen. Wenn man aber bedenkt, dass durch die nötig werdende Trennung von kleinen Schulen wie Langenhard (70 Schüler) neue Lehrstellen notwendig werden, die dann viel unzuweckmässigeren Aufwand erfordern, so gibt die oben erwähnte Notwendigkeit der Schaffung neuer Lehrstellen zu keinen Bedenken Anlass.

Abgesehen davon wird eine neue Schulverfassung endlich die höchstzulässige Schülerzahl in den Primarschulen auf 50, in den Sekundarschulen und der Oberschule, sofern eine solche geschaffen wird, auf 30 (für die 3. und allenfalls 4. Klasse auf 25) heruntersetzen müssen. Durch eine solche Bestimmung wird die Leistung der Volksschule am wirksamsten gehoben und der Lehrerüberfluss am sichersten beseitigt.

Betrachten wir nun die Verhältnisse in denjenigen Orten, wo sich ein Sekundarschulkreis aus verschiedenen Primarschulkreisen und -gemeinden zusammensetzt.

Primarschulkreise oder -gemeinden	1.-6. Kl.		7. u. 8. Kl.	Sekundarschulkreise		
	I. u. II. Kl.	III. Kl.		I. u. II. Kl.	III. Kl.	Total
Brütten	63	8	(Töss)			
Pfungen	174	30	Pfungen	24	3	27
Dättlikon	58	12				
Altikon	63	8				
Ellikon	50	10	Rickenbach	34	10	44
Rickenbach	42	6				
Dinhard	73	6				
Eschlikon	49	5	(Seuzach)			
Gundetswil	58	13	(Rickenbach)			
Bertschikon	46	7	Wiesendangen	17	4	21
Wiesendangen	111	14				
Seuzach	123	5				
Hettlingen	54	7	Seuzach	44	8	52
Dägerlen, Rutschwil	41	14				
Oberwil	26	6	(Andelfingen)			
Elsau	123	21	Rätterschen	27	7	34
Schlatt-Waltenstein	103	9	(mit Schottikon)			
Elgg	315	46				
Hofstetten	89	16	Elgg	66	14	80
Hagenbuch	34	2	(mit Oberschlatt)			
Turbenthal	185	25	Turbenthal	34	4	38
			(m. Höfen v. Zell)			
Schmidrüti	10	3	(Wyla)			

Die Zahlen zeigen uns zunächst, dass in den Schulkreisen Elgg, Turbenthal, Gundetswil-Bertschikon und Hofstetten eine selbständige Oberschule zu bilden möglich ist. Anders verhält es sich freilich mit deren Zweckmässigkeit. Hofstetten z. B. weist in seinen drei Achtklassenschulen (Hofstetten, Huggenberg, Dickbuch) nur 19 Schüler in der 7. und 8. Klasse auf (d. h.: 7; 6; 6). Das ist eine geringe Zahl, wenn man bedenkt, dass in diesen Gemeinden die Schülerzahlen im ganzen nur 45, 36 und 27 betragen. Noch schwerwiegender ist aber der Umstand, dass die drei Schulorte weit auseinander liegen und ein Zusammengug der Oberschüler im mittleren Dorf Hofstetten nicht besonders zweckmässig erscheint. Dickbuch gehört wirtschaftlich ohnehin eher mit Schottikon und Rätterschen zusammen.

Unfähig eine eigene Oberschule zu speisen wären die Kreise Schlatt-Waltenstein (neun Schüler) und Dinhard-Eschlikon (elf Schüler). Ebensovienig können Schulorte wie Altikon, Rickenbach, Sitzberg und Hagenbuch mit weniger als zehn Siebent- und Achtklässlern für die Führung einer von den sechs Primarschulklassen getrennten Oberschule in Frage kommen. Es liegt darum nahe, die Vereinigung in den schon vorhandenen Sekundarschulkreisen durchzuführen. In bezug auf die Schülerzahlen liesse sich das in den meisten Kreisen wohl machen. In Pfungen-Dättlikon könnte es in bezug auf Dättlikon als eine gute Lösung der Schulentlastung betrachtet werden. Dasselbe gilt von Rickenbach, das für eine zweiklassige Oberschule nicht ungünstig gelegen wäre, obgleich

es selber nur sechs Schüler in der 7. und 8. Klasse zählt. Dagegen ist fraglich, ob Altikon, das für seine Achtklassenschule von 71 Schülern schon zwei Lehrer hat, zugemutet werden dürfte, seine Oberschüler nach dem entfernten Rickenbach zu schicken.

Für die Schulgemeinde Schmidrüti wäre es aber widersinnig, wenn man die drei Oberschüler nach dem im Bezirke Pfäffikon gelegenen Wyla hinunterschicken würde, d. h. auf einen Schulweg von ein bis anderthalb Stunden, während sie in Schmidrüti, das überhaupt nur 13 Schüler zählt, beinahe Privatunterricht geniessen können. Dieses Beispiel steht natürlich nicht allein, sondern wiederholt sich auch in andern Bezirken, vor allem in Pfäffikon und Hinwil.

In den Sekundarschulkreisen Rätterschen und Elgg kommt eine Sammlung der Oberschüler jedenfalls nur in Betracht, wenn zugleich die Primar- und Sekundarschulkreise selber zweckmässiger gebildet werden. Als Besonderheit sei erwähnt, dass Schlatt mit nur vier Schülern der 7. und 8. Klasse zwei Sekundarschulkreisen angehört, was aber bei den Entfernungen der Gemeindeteile Ober- und Unterschlatt von den Sekundarschulorten Elgg und Rätterschen als begreiflich erscheint.

Aus diesen Betrachtungen ergeben sich folgende Tatsachen. Die Ablösung der 7. und 8. Klassen ist in vielen Schulorten des Bezirkes Winterthur durchgeführt, an einzelnen Orten ist sie entweder im Primar- oder Sekundarschulkreis gut möglich und brächte den Primarschulen durch die nötige Entlastung Vorteile, während sie die Abschlussklassen selber wertvoller machten. In etlichen Kreisen ist die Vereinigung zwar möglich, aber nicht besonders zweckmässig und endlich gibt es Schulorte, wo der jetzige Zustand dem neuen vorzuziehen ist.

Welche Schlüsse ziehen wir aus diesen Tatsachen? Soll die Rücksicht auf die letztgenannten Orte vielleicht ein Grund sein, in einer neuen Schulverfassung auf eine zweckmässige Gestaltung der Oberstufe der Volksschulen zu verzichten? Wir glauben das nicht. Aber ungerecht wäre es, wenn irgendwo die Schulverhältnisse durch ein neues Gesetz verschlechtert würden, nur um der papierenen Einheit und der starren Gleichheit der Schulen zu Stadt und Land willen. Vielmehr gilt es, das Schulwesen überall zu heben und, wo das nicht durch organisatorische Massnahmen möglich ist, es wenigstens nicht zu verschlechtern. Somit ist für eine neue Schulverfassung noch ein weiterer Grundsatz massgebend: *die Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse.*

Ungleichheiten bestehen ja jetzt schon, aber sie sind nicht immer zweckmässig. So muss von Gesetzes wegen die Ungleichheit beseitigt werden, dass im selben Primarschulkreis Ganzjahr- und Winterschulen nebeneinander bestehen können, was nicht allein die Kinder im einen Schulort benachteiligt, sondern auch das Rechtsgefühl des unbeteiligten Erwachsenen verletzt. Dagegen ist es sinnig, Rücksicht zu nehmen auf jene Gemeinden, denen eine Neuordnung im angedeuteten Sinne schlechtere Schulverhältnisse und dabei wohl noch grössere Ausgaben brächte. Die einschränkende Bestimmung in der Schulverfassung hätte etwa folgenden Sinn:

Wo die Ablösung der 7. und 8. Klasse von der Primarschule dieser keinen Nutzen, den betroffenen Schülern aber Nachteil brächte, soll auf sie verzichtet werden.

Die Zusammenstellung der Schulen mit diesen Verhältnissen wäre zum voraus zu machen. Bei veränderten Verhältnissen bekäme der Kantonsrat das Recht, nachträglich diese Sonderstellung aufzuheben. —

Durch eine solch einschränkende Bestimmung wird die Bahn frei gemacht für die Verwirklichung derjenigen Aenderungen in der Schulorganisation, die einsichtige Schulmänner schon lange als zweckmässig und notwendig erfunden haben. Es muss allerdings hervorgehoben werden, dass jetzt schon auf Grund der herrschenden Schulgesetzgebung die Oberstufe der Volksschule durch Schulvereinigungen besser gestaltet werden kann (Neftenbach, Elgg); doch ist das nicht

überall der Fall. Die endgültige Lösung besteht doch in der Bildung eigener Kreise für die «Oberschule» oder in der obligatorischen Sekundarschule. — (Schluss folgt.)

Die körperliche Züchtigung als Erziehungsmittel; die Praxis in Elternhaus und Schule.

Von K. Freihofner, Lehrer in Zürich.

Referat am Elternabend in der Kirche zu St. Jakob in Zürich,
Sonntag, den 13. Januar 1918.

Hochverehrte Versammlung!

Es ist eine heikle Aufgabe, über die Frage betreffend die körperliche Züchtigung zu sprechen; doppelt heikel für den, der selber Lehrer ist und Tag für Tag mitten in der Praxis steht. Die Frage ist aber so bedeutend, dass es sich wohl lohnt, dieselbe von allen Seiten zu beleuchten. Sie ist eine wichtige Schul- und Erziehungsfrage und als solche eine Angelegenheit des ganzen Volkes. Es war stets eine vornehme Aufgabe der Demokratie, Schulangelegenheiten vor das Forum der Öffentlichkeit zu ziehen, um Haus und Schule einander näher zu bringen.

Wenn ich an die vorwürfige Frage herantrete, so ist es zunächst meine Aufgabe, auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Pädagogik Umschau zu halten und mit der Praxis kritisch zu vergleichen, um nicht einseitig für oder gegen Stellung zu nehmen. Eine reiche Fülle von einschlägiger Literatur steht da zur Verfügung, und ich habe es mir nicht verdrissen lassen, durch aufmerksames Studium Altes aufzufrischen und Neues aufzunehmen, um gleichsam eine Brücke zu schlagen zwischen Theorie und Praxis.

Die moderne Pädagogik hat die körperliche Züchtigung längst ausgeschaltet, ja sie geht stellenweise so weit, dass sie überhaupt die Strafe meiden möchte. Jede Härte, jeder gewaltsame Eingriff soll aus dem Kinderleben verbannt sein; nur das Wort und das Vorbild sollen das Kind zum tugendhaften, sittlich brauchbaren Menschen heranbilden. Das Jahrhundert des Kindes spricht von Überbürdung und Überanstrengung und fordert demgegenüber Abrüsten, Sichausleben, das Zurückführen der Freude in die Schule. Die Lust und nicht der Zwang soll die Triebfeder zur Arbeit werden. Spielend sollen die Schüler lernen, interessant und verzuckert sollen alle Wissensgebiete sein. Die Schule wird zum Kindergarten verwandelt, in welchem der Geist des Spiels das Fundament aller Tätigkeit ist. Alles Unangenehme, jeder Widerstand wird sorgfältig weggeräumt, als würde das wirkliche Leben fortfahren, ein Elysium zu sein, ein wonnevoller Aufenthalt, wo dem Menschen jede Härte, jede Entbehrung, jedes Schicksal genommen ist. Der Pflichtbegriff des Schülers wird arg beschnitten und wenn das Lehrziel nicht erreicht wird, so liegt eben die Schuld an der Methode des Unterrichtes. Peinlich genaue Messungen über Ermüdungen werden durchgeführt und in Zahlen und Statistiken halten uns die Psychologen das Sündenregister vor Augen. Alles Mögliche und Unmögliche wird der Schule ins Schuldkonto geschrieben, und laut tönt die Anklage von den verheerenden Wirkungen, welche die sogenannte Zwangspädagogik auf dem Gewissen hat. Liest man so eine übermoderne Erziehungstheorie, so überkommt einen ein ordentliches Mass von Gruseln; denn fast würde man meinen, die heutige Schule sei noch jene Marterstube des Mittelalters, wo die Kinder ewig gehetzt, gespornt und gepeitscht wurden. Sogar die Romanliteratur fühlte sich berufen, kräftig ins Horn zu stossen und verarbeitete in den letzten Jahren vor dem Kriege massenhaft das Thema der Unterdrückung der Jugend, wo unverständene Schüler misshandelt, beschimpft, vernichtet werden, bis sie vor Gram ins Wasser gehen oder zur Pistole greifen. Dabei wird der Lehrer ins Lächerliche gezogen und als eine pedantische und verbohnte Kreatur hingestellt, die kein Verständnis hat für das Seelenleben des Kindes und

nur in läppisch-dummer Weise nach der Schablone handelt. — So ungefähr tönt es heraus aus der Literatur dieser überschwenglichen Pädagogen, die glauben, wenn auch in guter Absicht, nicht genug tun zu können, um die gefährdete Humanität gegenüber dem Kinde zu retten.

Zum Glück ist das noch graue Theorie; aber doch hat die Praxis schon merklich unter diesem Druck der Verweichlichung gelitten. In Schule und Haus herrschen Nachsicht und Nachgiebigkeit, die man früher nicht kannte. Es ist die Nachsicht gegen die Eigenheiten, die man schonen muss, um die werdende Persönlichkeit nicht zu verletzen, ihr nicht die charaktervolle Besonderheit zu nehmen. Es ist die Nachgiebigkeit gegen Wünsche und Begierden, gegen Launen und Einfälle. In der Schule herrscht das Bestreben, das Ziel herabzusetzen und die Arbeit zu mindern. Ohne häusliche Arbeiten, ohne Prüfungen, die das zarte Wesen aufregen möchten, soll sich der Schüler am Ende der Schullaufbahn im Besitze aller wünschenswerten Kenntnisse und Fertigkeiten befinden. Wenn ich und wohl noch mancher unter uns an die Jugendzeit zurückdenken, so müssen wir offen gestehen, dass wir strenger gehalten wurden. Wenn man in der Schule seine Sache nicht recht gemacht hatte, dann war nicht der Lehrer oder der Lehrplan schuld, sondern der Mangel an Fleiss und Aufmerksamkeit. Niemand tröstete uns, wenn wir die Folgen zu tragen hatten; alle Welt hätte uns ausgelacht, wenn wir uns als Märtyrer und Kreuzträger hätten vorstellen wollen. Fast wäre man versucht, die Jugend von heute zu beneiden und Verdruss darüber zu empfinden, dass unsere Jugendzeit nicht auch in dieses «glückselige Jahrhundert des Kindes» gefallen ist, wo die Kinder immer Recht, die Lehrer immer Unrecht haben. Dennoch blicke ich gerne auf meine Schulzeit zurück, und es liegt mir ferne, irgendeinem meiner Lehrer einen Groll nachzutragen. Ich habe sie alle in lieber Erinnerung. Und ist die Jugend von heute, die von allen Seiten umschmeichelt wird, glücklicher als wir es waren? Ich glaube kaum. Verweichlichung macht nicht glücklich, wohl aber schwach und wehleidig, gedrückt und ewig unzufrieden.

Diese Einsicht zu einer vernünftigen Rückkehr kommt denn auch in pädagogischen Schriften deutlich zum Ausdruck. Es tut einem ordentlich wohl, auch solche Schriften zu lesen, wo man wieder etwas verspürt von der spartanischen Art, einfach, anspruchslos, pietätvoll gegen das Alter, hart gegen sich selbst zu sein, wo man die Jugend nicht fortwährend am Gängelbände führt, sondern sie lehrt, sich selber unter das Gebot der Pflicht zu stellen, ihren ganzen Menschen zu disziplinieren und sie empfänglich zu machen für das treffliche Wort: «Wirf den Helden nicht weg in deiner Brust». Hier finden wir sie wieder, die alten Leitsterne der wahren Erziehung, die da heissen: Lerne gehorchen! Lerne dich anstrengen! Die Reaktion wird und muss eintreten. Unsere Pädagogik hat allen Grund, die Zeichen der Zeit zu verstehen und den Tanz um den Götzen «Kind» einzustellen, trotzdem oder vielmehr gerade deshalb, weil wir im Jahrhundert des Kindes leben.

Lerne gehorchen! «Was Hänschen nicht lernt, lernt Hans nicht mehr» hat auch hier seine volle Berechtigung. Das Kind lerne sich dem gerechten Willen seines Erziehers unterordnen. Nicht allen kindlichen Neigungen darf nachgegangen, allen seinen Begierden Befriedigung verschafft werden. Selbstverständlich will unter dem gerechten Willen weder Laune noch Willkür verstanden sein, sondern die strenge Konsequenz in allen Anordnungen, getragen von der richtigen Liebe, die nur das Wohlergehen des Kindes im Auge hat; es ist jene Autorität, der später der freie Gehorsam folgt als natürliche Wirkung und zugleich als ihr kommender Lohn.

Lerne dich anstrengen! lautet die zweite Forderung. Die sinnliche Natur des Menschen liebt die Anstrengung nicht; sich anstrengen muss also anezogen werden durch

ein dauerndes, zusammenhängendes, auf ein bestimmtes Ziel gerichtetes Arbeiten. Mitunter zur Einsetzung der letzten Kraft aufbieten, macht Mut und ist ein Appell an den Stolz des Schülers. Statt immer von Überbürdung und Schonung zu sprechen, rede man einmal von der Macht des Willens: Du kannst, was du willst. Wenn wir allzuviel schonen und zurückhalten, so bleibt manch mittelmässiger Schüler auf der Strecke liegen und trägt so den Schaden für sein Leben lang.

Das ungefähr sind die Ergebnisse, welche ich mir aus den pädagogischen Fachschriften herausgesucht habe. Wenn die Folgerungen auch hie und da etwas persönlich gefärbt sind und den Stempel *meiner* Auffassung tragen, so mögen Sie doch daraus ersehen, wie Männer von Ruf verschiedenartig über die Art der Erziehung urteilen. Es steht uns nicht an, diesem oder jenem die Palme zu reichen; der Praktiker aber wird das Gute nehmen, woher es kommt. Er wird sich Rechenschaft geben über sein Tun und Lassen und unbeirrt vom Tageslärm *die* Wege gehen, auf denen ein starkes und arbeitsames und darum ein zufriedenes und glückliches Geschlecht herangezogen wird.

(Fortsetzung folgt.)

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

18. Vorstandssitzung.

Freitag, den 27. Dezember 1918, nachmittags 2 Uhr, in Zürich.

Anwesend: Alle Vorstandsmitglieder.

Vorsitz: Präsident Hardmeier.

Aus den Verhandlungen:

1. Die Sitzung musste teils wegen Krankheit, teils aus anderen Gründen mehrmals verschoben werden; inzwischen ist die Zahl der Geschäfte so sehr angewachsen, dass auf morgen eine weitere Sitzung in Aussicht genommen werden muss.

2. Die Herausgabe der letzten Nummer des *Päd. Beobachters* wurde auf begründeten Wunsch der Redaktion der Schweiz. Lehrerzeitung um eine Woche hinausgeschoben; die notwendig gewordenen Anordnungen des Chefredaktors werden genehmigt. Nr. 1 des neuen Jahrganges soll am 18. Januar erscheinen. Der Inhalt dieser Nummer wird besprochen und ausgewählt.

3. Von einer kleinen Änderung in § 8, al. 2 des *neuen Besoldungsgesetzes*, veranlasst durch die Redaktionskommission wird Kenntnis genommen; wie man hört, soll auch zu § 25 noch etwas beschlossen worden sein, was dem Vorstand nicht ganz klar zu werden vermag. Für das weitere Vorgehen unserer Organisation in der Frage des neuen Besoldungsgesetzes werden eingehende Beratungen gepflogen und eine Reihe von Vorbereitungen getroffen, die am 11. Januar den Sektionspräsidenten und den Mitgliedern des Presskomitees in einer Versammlung vorgelegt werden sollen; an jedem einzelnen Mitgliede aber wird es sein, alles, was ihm möglich ist, zu tun, um dem Gesetze zur Annahme zu verhelfen.

4. Eine *Eingabe der Sektion Andelfingen* wünscht, dass der Kantonalvorstand Schritte unternehme zur Erhaltung der bestehenden Gemeindezulagen. Der Vorstand sieht keine Möglichkeit, hier von sich aus wirksam eingreifen zu können, weil ihm hiezu jede Verbindung fehlt. Nach seiner Ansicht ist es Sache der betreffenden Lehrerschaft, mit den Gemeinden zu verkehren, wobei es sich empfehlen dürfte, zeitlich nicht allzusehr zu drängen, sondern grössere Gemeinwesen vorgehen zu lassen und namentlich dahin zu wirken, dass die Gemeinden zum allermindesten für Lehrerbesoldungen die Summe ausrichten, die von ihren bisherigen Aufwendungen zu diesem Zwecke noch bleibt, wenn davon die

zukünftig wegfallenden Staatsbeiträge abgezogen werden. Schluss der Sitzung 7 Uhr.

* * *

19. Vorstandssitzung.

Samstag, den 28. Dezember 1918, nachmittags 2 Uhr, in Zürich.

Anwesend: Alle Vorstandsmitglieder.

Vorsitz: Präsident Hardmeier.

Aus den Verhandlungen:

1. Die *Protokolle* über die 15. und 16. Vorstandssitzung werden genehmigt.

2. Eine Reihe *kleinerer Geschäfte*, Mitteilungen, Anfragen, Verdankungen, Berichterstattungen, kleinere Unterstützungen usw. werden besprochen und erledigt.

3. Durch die *Besoldungsstatistikerin* musste in drei Fällen Auskunft erteilt werden.

4. Auf die Anfrage einer Schulbehörde nannte der *Stellenvermittler* einige Kandidaten, und auf Grund eines empfehlenden Gutachtens wird der Name eines weiteren Kollegen auf die Stellenvermittlungsliste gesetzt.

5. Eine *Anfrage über die Höhe der Nachzahlung* nach Annahme des Besoldungsgesetzes wird mit dem Hinweis auf den Wortlaut des Gesetzes beantwortet.

6. In gleicher Weise wird Antwort erteilt auf die *Anfrage nach der Rückwirkung der Besoldung der Vikare*. In einigen anderen Anfragen kann in der nämlichen Art vorgegangen werden; auf *die Frage, was von den erhaltenen 1300 Fr. als Teuerungszulage und was als Vorschusszahlung zu betrachten sei*, wird geantwortet, dass die zuletzt ausbezahlten 250 Fr. als Vorschusszahlung aufzufassen seien, weswegen auch an Verweser nicht mehr die vollen 250 Fr. haben ausgerichtet werden können.

7. Der Vorstand teilt die Ansicht, dass die *Vikare*, die lange Zeit Militärdienst zu leisten hatten und deshalb wenig Schultage erreichten, stark im Nachteil seien gegenüber denen, die für die geleistete Schularbeit nun noch eine Nachzahlung erhalten und bedauert, keinen gangbaren Weg zu erkennen, auf dem geholfen werden könnte; immerhin wird er versuchen, ob es möglich sei, zu erreichen, dass *die Dienstage wenigstens bei der Berechnung der Alterszulagen als Schultage gezählt werden*.

8. Eine *Anfrage des Kant. Arbeitslehrerinnenvereins* kann mit dem Hinweis auf den klaren Wortlaut von § 26, al. 3 der Gesetzesvorlage beantwortet werden.

9. Eine *Anfrage des Lehrervereins Arbon* wurde durch den Präsidenten beantwortet. In seiner Antwort lehnt er das sogenannte Ueberleitungsverfahren, mit dem ein bestehendes Missverhältnis in der Besoldung zur Teuerung im Laufe der Jahre nach und nach ausgeglichen werden soll, ab, und der Vorstand stellt sich einmütig auf den gleichen Boden.

10. Eine *Anfrage des Sekretariates des Bernischen Lehrervereins* wurde so gut als möglich beantwortet durch die Besoldungsstatistikerin und den Präsidenten. Zum erfreulichen Ergebnis der Volksabstimmung vom 1. Dezember 1918 im Kanton Bern ging vom Präsidenten aus ein Glückwunsch an den Bernischen Lehrerverein.

11. Einer Mitteilung des Vorsitzenden ist zu entnehmen, in welcher Weise die *Kommission für die Reform des Unterrichtswesens* durch den Erziehungsrat zusammengesetzt wurde.

12. An das *Kantonale Steueramt* wird eine *Eingabe gemacht*, in der gewünscht wird, es möchte den Lehrern gestattet sein, von ihrem Einkommen zu Steuerzwecken in Abzug zu bringen die Ausgaben für Bücher und Fachzeitschriften, den Mietwert für ein Studierzimmer, die Prämien für die Witwen- und Waisenstiftung bis zum Gesamtbetrag von 300 Fr. für alle Versicherungsprämien und die Ausgaben für Studienaufenthalte. Schluss der Sitzung 6 1/2 Uhr. Z.